

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Nadasdy-Klausel“ in der Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Nadasdy-Klausel“ in der Gemeinde Altmünster, politischer Bezirk Gmunden, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Anfütterns;
4. Maßnahmen zum Objektschutz, sofern diese Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet haben können, im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
5. Maßnahmen zur Gewässerpflege, insbesondere die Reduktion bzw. Dosierung des Geschiebeeintrags und die Verhinderung von Unholzeintrag, im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
6. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
7. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
8. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

N-2018-478266

Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Nadasdy-Klause“ in der
Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet
festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001 können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Bei der „Nadasdy-Klause“ im Gemeindegebiet von Altmünster handelt es sich um eine ca. 200 Jahre alte Klause, die nach ihrer Aufgabe zunehmend mit Geschiebeschotter verfüllt wurde und sich im Laufe der Jahrzehnte zu einem herausragenden Hotspot für den Biodiversitätsschutz entwickelte. Sie befindet sich im Aurachtal zwischen der „Scherhaufenwies“ und dem Jagdhaus Klause rund 4 km südwestlich vom Ortszentrum Neukirchen. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes „Nadasdy-Klause“ beträgt 3,6 ha. Es handelt sich dabei um den gesamten **Aubereich der Aurach** nördlich der L544 (Großalmstraße) bis zur Staumauer der Klause. Das Gebiet ist zudem Teil des Naturparks Attersee-Traunsee.

Die gesamte Fläche befindet sich zur Gänze im **Alleineigentum der Österreichische Bundesforste** AG. Vertreter der Liegenschaftseigentümerin, der Wildbach- und Lawinenverbauung und weiterer dinglich Berechtigter wurden bereits im Verordnungsgestaltungsprozess hinsichtlich der berechtigten Nutzungsinteressen zum Schutz der im Stauwurzelbereich befindlichen Wohnhäuser, der L544 [Großalmstraße], der Staumauer und zur Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden 30-kV-Hochspannungskabel respektive Niederspannungskabel eingebunden.

Folgende Grundstücke oder Teilflächen davon (alle KG 42144 Neukirchen) liegen im neuen Naturschutzgebiet:

Gstk.-Nr.	Fläche gesamt (m ²)	davon im Schutzgebiet (m ²)
613	1851	1851
614	12085	12085
623	11295	11295
624	3422	3422
625	1076	1076
1212/2	96	96
1216/1	39457	4996
621/25	3938690	1223
Gesamt		36044

2. Beschreibung des Gebiets

Die „Nadasdy-Klause“ an der Aurach bei Neukirchen/Altmünster wurde 1716 errichtet und diente zur Verbringung des Sudholzes nach Kufhaus bei Pinsdorf. Von hier erfolgte dann der Weitertransport des Holzes mittels Fuhrwerke bzw. Flöße und Schiffen über den Traunsee nach Ebensee zur Saline. 1892 wurde die „Nadasdy-Klause“ aufgelassen und zu der heute noch bestehenden (Geschiebe-

)Sperre umgebaut, welches – abgesehen von nur partiell unterirdisch bestehenden Elektrizitätsleitungsanlagen – das einzige Bauwerk bzw. die einzige Einrichtung innerhalb des Gebietes zu sein scheint. Spätestens seit ihrer Nutzungsaufgabe hat sich die „Nadasdy-Klause“ als Feuchtgebiet weiterentwickelt und stellt nun schon seit vielen Jahrzehnten ein aus naturschutzfachlicher Sicht hochrangig schutzwürdiges Gebiet dar. Schon im NaLa-Bericht über die Raumeinheit Traun- und Atterseer Flyschberge (2007) wurde entsprechendes im Ziel B4.2.5 „Sicherung der naturnahen Auwald- und Gewässerstandorte im Bereich der "Nadasdy-Klause“ formuliert.

Ab der Straßenbrücke der L544 beginnt sich der Talraum zu weiten und es breiten sich hier völlig unbeeinflusste Grauerlenwälder aus. Da die Klause nahezu komplett mit Geschiebeschotter verfüllt ist – nur im östlichen Teil treten noch größere Wasserflächen auf – liegt fast keine Neigung vor. Demgemäß befinden sich hier bis zum Klausbauwerk (Luftlinie rund 350m) zahlreiche verzweigte, sich häufig nach stärkeren Hochwasserereignissen verlegende Seitenarme der Aurach. Derart dynamische Austandorte in dieser Dimension sind heute leider zu einer ausgesprochenen Seltenheit geworden. Wir finden diese praktisch nur mehr inneralpin an kleineren Bächen und Flüssen, am besten ausgeprägt noch beispielweise an der oberen Alm, dem Aagbach, am Schleifenbach vor der Mündung in den Borsee, am großen Bach vor der Großen Klause, an der oberen Krumpfen Steyrling und einigen wenigen mehr. Die früher inner- und außerhalb sehr häufigen dynamischen Grauerlenauen, die von grobem Geschiebeschotter geprägt waren, wurden durch unterschiedliche menschliche Baumaßnahmen, wie insbesondere harte Uferverbauungen zum Schutz der in den Talräumen verlaufenden Wege und Straßen, Geschiebesperren sowie Regulierungs- und Ableitungsbauwerken zur Wasserkraftnutzung, fast vollständig zerstört. Dass sich heute vielfach ausgerechnet oberhalb künstlicher Bauwerke (Klausen) sehr naturnahe dynamische Grauerlenauen entwickeln konnten, ist dem Zufall der Vernachlässigung dieser einst wirtschaftlich wichtigen Bauwerke zu verdanken.

Die Grauerlenau oberhalb der „Nadasdy-Klause“ ist von dieser Geschiebedynamik sehr stark geprägt. Der Bach teilt sich in diesem fast ebenen Vorland der Klause mehrfach und ändert seinen Verlauf von Hochwasser zu Hochwasser. Zusätzlich zu dieser Dynamik wirken sich Kalamitäten der Esche und der Grauerle (verursacht durch die Pilzarten *Chalara fraxinea* bei den Eschen und *Phytophthora* sp. bei den Erlen) auf den Anteil von stehendem und liegendem Totholz positiv aus, was den Strukturreichtum und das wilde Aussehen zusätzlich verstärkt.

Aus den südlichen Böschungsflächen tritt an vielen Stellen Hangwasser aus, was bereits in den seichter werdenden Hanglagen an mehreren Stellen zur Ausbildung von Grossegegnröhrichten mit *Carex paniculata* (Rispen-Segge) führt. Dazwischen sind zahlreiche mehr oder weniger stehende

oder leicht durchflossene Quelltümpel sowie bereits vom Aurachwasser beeinflusste Tümpel ausgebildet. Festgestellt konnte jedenfalls der Grasfrosch werden. Mit Vorkommen weiterer Amphibien- und Reptilienarten (Feuersalamander, Bergmolch, Ringelnatter, Blindschleiche) ist jedenfalls zu rechnen.

Anschließend an die Grauerlenau sind in den Randbereichen nach Norden und Süden hin bereits weniger häufig überflutete Bergahorn-Eschenwälder ausgebildet. Je weiter man sich der Klause nähert, desto größer wird der Anteil offener Wasserflächen samt typischer Röhrichtvegetation, die sich teilweise ähnlich wie am oberhalb liegenden Taferlklaussee entwickelt.

Die natürlich abfließenden Bachläufe im geplanten Naturschutzgebiet sind jeweils für sich gesehen so seicht, dass sich eine fischereiliche Nutzung nicht lohnt bzw. nicht möglich ist. Allenfalls wird in den östlichen tieferen Teichen im Rückstau sehr extensiv gefischt. Besatzmaßnahmen finden hier nicht statt, da jedes Hochwasser einen erheblichen Teil des Besatzmaterial vertriften würde. Somit ist eine negative Beeinflussung des Schutzgebietes durch fischereiliche Nutzung praktisch auszuschließen.

Die jagdliche Nutzung wird durch die vielen Bachläufe erschwert und findet kaum statt. Wildfütterungen werden vor dem Hintergrund laufender Hochwasserereignisse nicht errichtet, Hochstände allenfalls in den nicht überschwemmten Randbereichen, wo sie aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ins Gewicht fallen.

Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung wurde ersucht, Maßnahmen zur Gewässerpflege, insbesondere die Reduktion bzw. Dosierung des Geschiebeeintrags und die Verhinderung von Unholzeintrag, sowie Maßnahmen zum Objektschutz auch weiterhin zu ermöglichen. Grundsätzlich könnten derartige Maßnahmen (z.B. die Errichtung von Geschiebefängen oder die Ausbaggerung von Geschiebe oberhalb des Gebietes, Leitbauwerke bzw. Schutzmauern zur Lenkung des Wassers und des Geschiebes, Rechen zum Abfangen von „Unholz“ [also vertrifftete Baumstämme und Äste]) abhängig von deren Umfang zu einer negativen Beeinflussung des aktuell außergewöhnlich guten Erhaltungszustandes des Gebietes führen. Andererseits ist den Notwendigkeiten zum Schutz von Bauwerken im Umfeld sowie unterhalb des Gebietes sowie der Gesundheit und Leben von Menschen Rechnung zu tragen. Derartige Maßnahmen können daher im Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung gestattet werden.

Es steht außer Zweifel, dass es sich bei dem Augebiet oberhalb der „Nadasdy-Klause“ um ein aus naturschutzfachlicher Sicht herausragendes Areal mit überaus hoher Entwicklungsdynamik handelt. Das Schutzgebiet dient in erster Linie dem Prozessschutz, das heißt, es sollten so weit als möglich

alle Maßnahmen unterbleiben, die geeignet wären, die ablaufenden natürlichen Prozesse zu beeinträchtigen oder ganz zu unterbinden. Hierbei spielt insbesondere die Geschiebenachlieferung die maßgebliche Rolle. Jedenfalls wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, in den aktuellen ökologischen Zustand der „Nadasdy-Klause“ – vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen – nicht einzugreifen.

3. Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Nadasdy-Klause“ umfasst:

- Sicherung einer möglichst störungsfreien Gewässer- und Geschiebedynamik; Schotterentnahmen sowie ufer- und sohlsichernde Eingriffe und Bauwerke beeinträchtigen die natürliche Entwicklungsfähigkeit der Au-Lebensräume. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Straßen und Wohnhäuser sollten erforderliche Eingriffe auf das unbedingt erforderliche minimale Ausmaß reduziert werden.
- Sicherung und Entwicklung der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, insbesondere Grauerlenau einschließlich seiner autochthonen Pflanzen- und Tierwelt;
- Sicherung eines hohen Totholzanteils sowie lichter Waldpartien als Voraussetzung für eine typgemäße Artenvielfalt;

4. Kurzbeschreibung der Schutzgüter im Gebiet

Die Feststellung des Gebiets "Nadasdy-Klause" als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt. In allen Teilen der Au finden sich gefährdete und geschützte Pflanzenarten, wie beispielsweise Teich-Schachtelhalm (*Equisetum fluviatilis*), Frühlingsknotenblume (*Leucojum vernalis*) oder Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*). Praktisch 100% aller vorkommenden Biotoptypen sind als FFH-Schutzgüter anzusprechen (Grauerlenau, alpine Flüsse samt Vegetation, Schlucht- und Hangwälder).

5. Gestattete Eingriffe:

Jedenfalls folgende Maßnahmen führen unter Einbeziehung der gegebenen Nutzungsinteressen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Nadasdy-Klause“ und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:

1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Anfütterns;

4. Maßnahmen zum Objektschutz, sofern diese Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet haben können, im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
5. Maßnahmen zur Gewässerpflege, insbesondere die Reduktion bzw. Dosierung des Geschiebeeintrags und die Verhinderung von Unholzeintrag, im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
6. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
7. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
8. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung.



Anlage 1 zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Nadasty Klause“ in der Gemeinde Altmünster als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird



**Naturschutzgebiet
„Nadasty Klause“**


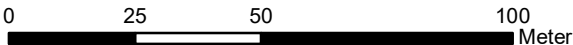


Legende:

-  Naturschutzgebiet
-  Grundstücke

Bearbeitung: Abteilung Naturschutz
Datum: 17.05.2021
Quellen: BEV (Stand 01.10.2020)
DORIS (Orthofotos)

Maßstab: **1 : 1.500**

LAND
OBERÖSTERREICH

